

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

# Satzung über Modul- und Zusatzstudien in Sprachqualifizierung und Integrationscoaching an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ

(Senatsbeschluss vom 18.4.18 und PM-Beschluss vom 16.10.18 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Prüfungsformen .....	2
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen für die Weiterbildungszertifikatsprüfung .....	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienstruktur.....	2
§ 6	Weiterbildungskommission.....	3
§ 7	Bestehen der Weiterbildungszertifikatsprüfung .....	3
§ 8	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	3
§ 9	Zeugnis, Beiblatt .....	3
§ 10	In-Kraft-Treten .....	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für das Bestehen der Modul- und Zusatzstudien und den Erwerb des Weiterbildungszertifikats Sprachqualifizierung und Integrationscoaching für die Arbeit mit Flüchtlingen. <sup>2</sup>Ergänzend gelten in absteigender Hierarchie die Satzung über Weiterbildungszertifikate an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 2 Prüfungsformen**

Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus im DIN A4-Format mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.

## **§ 3 Studienziele, Zertifikat**

<sup>1</sup>An der KU werden zum Erwerb von wissenschaftlichen Teilqualifikationen sonstige Studien im Sinne des Art. 56 Abs. 6 BayHSchG angeboten. <sup>2</sup>Nach erfolgreichem Absolvieren der Weiterbildungszertifikatsprüfung wird ein Zeugnis (Weiterbildungszertifikat) ausgestellt. <sup>3</sup>Die Modul- und Zusatzstudien in Sprachqualifizierung und Integrationscoaching für die Arbeit mit Flüchtlingen verfolgen das Ziel, Absolventinnen und Absolventen auf außerschulische Berufsfelder in den Bereichen der Sprach- und Integrationsarbeit mit Flüchtlingen vorzubereiten.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Weiterbildungszertifikatsprüfung**

<sup>1</sup>An der Weiterbildungszertifikatsprüfung können nur Personen teilnehmen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine nach Erwerb des Hochschulabschlusses, mindestens dreimonatige in Bezug auf das Weiterbildungszertifikat einschlägig gewonnene Berufserfahrung verfügen. <sup>2</sup>Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss sowie die einschlägige Berufserfahrung müssen bei Aufnahme der Modul- und Zusatzstudien nachgewiesen werden, um zur Weiterbildungszertifikatsprüfung zugelassen werden zu können.

## **§ 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit der Modul- und Zusatzstudien beträgt zwei Semester.
- (2) Die Teilnahme an den Modul- und Zusatzstudien wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

## **§ 6 Weiterbildungskommission**

Die Weiterbildungskommission ist auch für Studierende der Modul- und Zusatzstudien zuständig, die nicht berechtigt sind, an der Weiterbildungszertifikatsprüfung teilzunehmen.

## **§ 7 Bestehen der Weiterbildungszertifikatsprüfung**

<sup>1</sup>Die Modul- und Zusatzstudien, und bei Vorliegen der hierfür notwendigen Zulassungsvoraussetzungen zusätzlich die Weiterbildungszertifikatsprüfung, sind bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben hat.

<sup>2</sup>Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Durch das Bestehen der Weiterbildungszertifikatsprüfung wird kein akademischer Grad erworben.

## **§ 8 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule**

<sup>1</sup>Folgende Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Basismodul I: Sprachdidaktik - Grundlagen DaF/DiDaZ, 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Referat (30 Minuten), Portfolio (15 Seiten), oder Klausur (90 Minuten) (bestanden/nicht bestanden).
2. Basismodul II: Fachliche Zugänge zum Kontext von Flucht und Migration; 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Referat (30 Minuten), Portfolio (15 Seiten), oder Klausur (90 Minuten) (bestanden/nicht bestanden).
3. Vertiefung Sprachdidaktik – Sprache und Sprachgebrauch, 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Referat (30 Minuten), Portfolio (15 Seiten), oder Klausur (90 Minuten) (bestanden/nicht bestanden).
4. Vertiefung: Fachliche Zugänge zum Kontext von Flucht und Migration: 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Referat (30 Minuten), Portfolio (15 Seiten), oder Klausur (90 Minuten) (bestanden/nicht bestanden).
5. Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Praktikumsbericht (15 Seiten) (bestanden/nicht bestanden).

## **§ 9 Zeugnis, Beiblatt**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 27 APO wird das erfolgreiche Bestehen der Weiterbildungszertifikatsprüfung nur durch das in Satz 2 genannte Zeugnis bestätigt. <sup>2</sup>Über die bestandene Prüfung zum Weiterbildungszertifikat wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, das

1. die Bezeichnung des Weiterbildungszertifikats,
2. das Datum der letzten Prüfungsleistung

enthält. <sup>3</sup>Mit dem Zeugnis wird ein Beiblatt ausgehändigt. <sup>4</sup>Es enthält insbesondere ein Transcript of Records und erläutert das Weiterbildungszertifikat und seine Inhalte und die mit dem Zertifikat erworbene Qualifikation. <sup>5</sup>Bei Modulen, auf die eine Anrechnung erfolgt ist, ist im Transcript of Records eine Kennzeichnung der Anrechnung vorzunehmen. <sup>6</sup>Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Weiterbildungskommission oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterschrieben.

- (2) Studierende, die aufgrund der Regelung in § 5 nicht an der Weiterbildungszertifikatsprüfung teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt nach erfolgreichem Absolvieren der Modul- und Zusatzstudien ein Transcript of Records und eine Teilnahmeurkunde ausgestellt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.